



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats
Herr Kommissionspräsident Thomas de Courten
3003 Bern

per E-Mail an: tarife-grundlagen@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 11. Dezember 2019

Parlamentarische Initiative 16.419 «Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste» – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für das Schreiben vom 13. September 2019 und die Möglichkeit, an der erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen. Gerne nehmen wir im Folgenden zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative 16.419 Stellung.

Position curafutura

curafutura unterstützt die Forderung der parlamentarischen Initiative, welche zum Ziel hat, den Wettbewerb im Bereich der Mittel und Gegenstände zu stärken. Der unterbreitete Vorentwurf weicht jedoch von der Forderung der parlamentarischen Initiative entscheidend ab, indem er keine eindeutige Möglichkeit von Verhandlungen über die Verbände respektive Einkaufsorganisationen vorsieht.

Die vorgeschlagene Lösung scheint zwar aus einer kartellrechtlichen Optik konsequent. Bei über 20'000 Produkten und 10'000 Abgabestellen besteht aber das Risiko von sehr hohen Transaktionskosten. Damit könnten die zusätzlichen Kosten den Nutzen der Reform übersteigen. curafutura ist der Ansicht, dass Wettbewerbspreise in diesem Bereich auch auf deutlich effektivere Weise erzielt werden können.

Begründung

Die heutige Regelung mit administrierten Preisen (Höchstvergütungsbeträge) zeigt, dass ein zu hohes Preisniveau bei Mitteln und Gegenständen vorliegt. Verglichen mit den angrenzenden Ländern kosten einzelne Produkte in der Schweiz deutlich mehr. Aus diesem Grund begrüsst curafutura die Stärkung des Wettbewerbs zwischen Leistungserbringern und Versicherern. Damit sollen tiefere Preise ermöglicht werden, die den Prämienzahlerinnen und Prämienzahlern zu Gute kommen.

Die Unterstellung solcher Verträge unter das Kartellrecht sieht curafutura jedoch äusserst kritisch. Denn es besteht die Gefahr, dass Verträge von Einkaufsorganisationen, wie sie beim Leistungseinkauf etabliert sind, als Wettbewerbsabreden nach Artikel 4 Absatz 1 des Kartellgesetzes (KG) eingestuft werden. Zudem



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

ist zu befürchten, dass Anbieter ohne Vertrag die Wettbewerbsbehörden mit Klagen eindecken werden. Eine solche Entwicklung würde das Sparpotential der neuen Regelung zunichte machen und zu Mehrkosten führen.

Nebst der Frage des Kartellrechts enthält der Vorentwurf auch weitere Bestimmungen, die im Sinne der parlamentarischen Initiative und einer wirkungsvollen gesetzlichen Regelung angepasst werden müssen. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen mit dem beiliegenden Antwortformular verschiedene Anpassungsvorschläge zu unterbreiten.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Saskia Schenker
Leiterin Gesundheitspolitik
und Stv. Direktorin

Beilage: Antwortformular mit detaillierten Anpassungsvorschlägen

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : curafutura

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Kontaktperson : Luca Petrini

Telefon : 031 310 07 92

E-Mail : luca.petrini@curafutura.ch

Datum : 11. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Dezember 2019** an die folgenden E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	52	1	a.	Weil die Höchstvergütungsbeträge wegfallen, wird in dieser Bestimmung neu der Wortlaut «... und den Umfang der Vergütung ...» gestrichen. Dem stimmt curafutura zu, jedoch muss das Departement weiterhin nicht nur die Leistungspflicht, sondern auch allfällige Limitationen regeln. Da unklar ist, ob sich der Begriff «Leistungspflicht» auch auf Limitationen bezieht, ist eine Präzisierung erforderlich.	3. Bestimmungen über die Leistungspflicht und allfällige Limitationen bei Mitteln und Gegenständen, die der Untersuchung oder Behandlung dienen;
	52b	1		Der letzte Satz ist einerseits überflüssig und andererseits verwirrend. Überflüssig, weil im KVG der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bereits genügend geregelt ist (Art. 32 und Art. 43 Abs. 4 KVG). Verwirrend, weil er mit der Bezeichnung «Struktur» suggeriert, dass es sich dabei um genehmigungspflichtige Tarifstrukturverträge wie Tardoc oder SwissDRG handelt. Das ist hier nicht der Fall. Der letzte Satz ist deshalb ersatzlos zu streichen.	Die Preise, die für die Berechnung der Vergütung von der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen massgebend sind, werden in Verträgen zwischen Versicherern und Abgabestellen vereinbart. Dabei ist auf eine sachgerechte Struktur und eine betriebswirtschaftliche Bemessung der Preise zu achten.
	52b	2		curafutura fordert die Möglichkeit von Verträgen auf Verbandsebene bzw. Einkaufsorganisationen, so wie es auch in der parlamentarischen Initiative ursprünglich vorgesehen war (Begründung siehe Hauptdokument).	Die Abgabestellen und die Versicherer oder deren Versichererverbände sind in der Wahl ihrer Vertragspartner für den Abgabevertrag frei, soweit im jeweiligen Kanton eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung mit allen der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen gewährleistet ist. Die Bestimmungen des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 sind vorbehalten.
	52d			curafutura schlägt die Streichung des gesamten Artikels vor. Der Grundsatz der Versorgungssicherheit ist bereits in Artikel 45 Absatz 2 (neu) festgehalten. Auf Gesetzesstufe reicht dies aus. Einzelheiten zur Feststellung von Versorgungslücken und zu allfälligen Massnahmen zur	¹Stellt eine versicherte Person oder eine Abgabestelle fest, dass ein Versicherer keine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung mit allen der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Wiederherstellung der Versorgungssicherheit können in der Verordnung geregelt werden.</p> <p>Eventualiter: Falls dieser Artikel nicht gestrichen wird, fordert curafutura, dass nur die versicherte Person eine Unterversorgung der kantonalen Kontrollstelle melden darf. Abgabestellen sind auszuschliessen bzw. im ersten Satz zu streichen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Abgabestellen ohne Vertrag die kantonalen Kontrollstellen mit unbegründeten Meldungen überfluten.</p>	<p>und Gegenständen gewährleistet, so kann sie dies einer von der Kantonsregierung bezeichneten Kontrollstelle melden.</p> <p>²Der Versicherte muss der kantonalen Kontrollstelle auf Verlangen übermitteln:</p> <p>a. die Liste der zugelassenen Abgabestellen und der pro Abgabestelle vergüteten der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände;</p> <p>b. die mit den Abgabestellen abgeschlossenen Verträge.</p>
			<p>Die von der Kommission unterbreitete Übergangsbestimmung würde bedeuten, dass während drei Jahren ab Inkrafttreten ausschliesslich die Höchstvergütungsbeträge gelten würden. Bereits heute existieren jedoch einzelne Verträge zwischen Abgabestellen und Versicherern, in denen tiefere Preise vereinbart sind. Diese dürfen mit der Übergangsbestimmung nicht ausgehebelt werden; eine entsprechende Präzisierung ist deshalb nötig.</p>	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>Während drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] gelten alle Abgabestellen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum] zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung zugelassen waren, auch ohne Abgabevertrag nach Artikel 52b als zugelassen. In diesem Zeitraum gelten:</p> <p>a. die mit einzelnen oder mehreren Versicherern vereinbarten Preise für Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen;</p> <p>b. andernfalls die Höchstvergütungsbeträge nach der Liste der Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen, in der Fassung vom [Datum].</p>